

Bild: Titelbild der Familienbroschüre der OTH Regensburg (Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf)

Inhaltsverzeichnis

1 [Das Familienbüro	2
1.1	Angebote des Familienbüros für pflegende Angehörige	3
1.1.1	Prüfungsfristverlängerung	
1.2	Diversity Preis der OTH R.	5
1.3	BAföG	5
2 E	Beruf & Familie	8
2.1	Arbeitszeit	8
2.2	Leitfaden	8
3 F	Pflegende Angehörige	9
3.1	Persönliche Beratung und individuelle Hilfestellung	
3.2	Angebote für pflegende Angehörige an der OTH Regensburg	9
3.3	Allgemeine Informationen	10
3.3.1	Pflegegrade (ab 01.01.2017)	10
3.3.2	Pflegeversicherung, Pflegestärkungsgesetz	12
3.3.3	Familienpflegezeit / Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege	12
3.3.4	Checkliste: Eintritt einer Pflegesituation	18
3.3.5	Leitfaden	19
3.4	Ansprechpersonen zum Thema Pflege	
3.4.1	Fachstelle für pflegende Angehörige in Regensburg	
3.4.2	Wegweiser Pflege Regensburg	
3.4.3	Weitere Angebote und hilfreiche Informationen	20

Vorwort

Ich freue mich, Sie im Familienbüro der Ostbayerischen Technischen Hochschule

Regensburg begrüßen zu dürfen. Ich möchte Sie herzlich einladen, an unseren

regelmäßigen Angeboten z.B. Vorträge und Workshops teilzunehmen. Informationen

zu den aktuellen Angeboten finden Sie auf unserer Homepage.

Diese Broschüre soll pflegenden Angehörigen der Ostbayerischen Technischen

Hochschule Regensburg (OTH R.) eine Hilfestellung geben. In unserer modernen und

immer komplexer werdenden Gesellschaft ist es häufig nicht leicht, den Überblick

über Hilfsangebote und rechtliche Bedingungen zu behalten.

Um Sie hierbei zu unterstützen, haben wir dieses Handbuch gestaltet, welches

pflegenden Angehörigen der OTH Regensburg helfen soll, schneller an die wichtigen

Informationen zu kommen.

Die Zusammenfassung von Informationen in dieser Broschüre soll in erster Linie einen

Überblick über hochschulinterne und hochschulnahe Einrichtungen, Netzwerke,

Dienste und finanzielle Gegebenheiten schaffen und so die familiären Strukturen

unterstützen und die gegebenen Ressourcen der Familien stärken und aktivieren.

Durch die Auswahl bestimmter Informationen erhebt diese Broschüre keinen Anspruch

auf Vollständigkeit. Wenn Ihnen etwas Wichtiges auffällt, das Ihrer Meinung nach noch

fehlt, dann melden Sie sich bitte im Familienbüro.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Student*innen, die an dieser

Familienbroschüre mitarbeiten, um die Aktualität zu gewährleisten.

Ich wünsche Ihnen viel Kraft in einer für Sie vermutlich schwierigen Zeit. Bitte haben

Sie keine Scheu sich bei mir zu melden, ich unterstütze Sie gerne bei all Ihren

Anliegen, damit Studium/Beruf und die Pflege von Angehörigen besser gelingen kann.

Katrin Liebl

Familienbüro der OTH Regensburg

Stand: Februar 2023

1

1 Das Familienbüro

Das Familienbüro ist in der Allgemeinen Studienberatung integriert. Unter folgenden Kontakten können alle Hochschulangehörigen zum Thema Familienfreundliche Hochschule – Vereinbarkeit von Studium, Familie & Beruf beraten werden:

Leitung:

Katrin Liebl, Dipl. Sozialpädagogin, M.A.
Tel. 0941/943-9208
Raum D 111, Hörsaalgebäude am Forum (Galgenbergstraße 30)

katrin.liebl@oth-regensburg.de

Stellvertretende Leitung:

Andrea März-Bäuml, Dipl. Sozialpädagogin
Tel. 0941/943-9710
Raum D 107, Hörsaalgebäude am Forum (Galgenbergstraße 30)
andrea.maerz-baeuml@oth-regensburg.de

Kontakt zum Familienbüro auch unter : familienbuero@oth-regensburg.de

1.1 Angebote des Familienbüros für pflegende Angehörige

Organisation von Informationsveranstaltungen

Das Familienbüro bietet verschiedene Veranstaltungen rund um das Thema Familienfreundliche Hochschule an. Aktuelle Hinweise finden Sie auf der Homepage und im Austauschforum.

Kooperation

Das Familienbüro der OTH R. hat zusammen mit dem Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz und dem Familienservice der Universität Regensburg den Arbeitskreis "Familienfreundlicher Campus". Die Angebote können so gegenseitig genutzt werden und ergänzen sich.



Bild: Veranschaulichung der Zusammenarbeit von Universität Regensburg, OTH Regensburg und der Sozialberatung des Studentenwerks durch drei überlappende Kreise.

1.1.1 Prüfungsfristverlängerung

Für manche Prüfungen gibt es Fristen, wann diese abgelegt werden müssen (z.B. Orientierungsprüfungen am Ende des zweiten Semesters oder Wiederholungsprüfungen). Wenn man nicht antritt, wird dies als Fehlversuch mit einer Frist-Fünf gewertet.

Falls Ihnen bereits vor der Prüfung bekannt ist, dass Sie an einer solchen Prüfung nicht teilnehmen können, müssen Sie bitte einen Nachfristantrag mit Angabe der entsprechenden Prüfung, Datum, Modulnummer, Prüfer und Ihrer Matrikelnummer im Prüfungsamt in der OTH R. Prüfeningerstraße 58 abgeben.

Krankheit

Wenn Sie zum Prüfungstermin krank werden, legen Sie dem Nachfristantrag unbedingt ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit bei und senden den Antrag zeitnah (spätestens eine Woche nach der Prüfung) an das Prüfungsamt.

Wiederholungsprüfung im Urlaubssemester

Wenn Sie sich in einem Urlaubssemester befinden, verlängern sich die Fristen für Erstantritte, die in einem bestimmten Semester erfolgen müssen (siehe Studien- und Prüfungsordnung: Orientierungsprüfungen) um ein Semester. Hier wäre ein Antrag auf Prüfungsfristverlängerung also nicht nötig.

Für Wiederholungsprüfungen laufen die Fristen aber auch in einem Urlaubssemester weiter, so dass ein Antrag auf Prüfungsfristverlängerung hier zusätzlich erforderlich wäre.

1.2 Diversity Preis der OTH R.

Seit 2015 vergibt der "Verein der Freunde der OTH Regensburg e.V." in Kooperation mit der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. erstmals einen Diversity-Preis. Ziel ist es, Mut zu machen und die Doppelbelastung durch Studium mit Familienaufgaben oder Studium mit Behinderung/chronischer Erkrankung besonders anzuerkennen. Die Auswahl der Preisträger erfolgt auf Vorschlag eines*einer Hochschulangehörigen durch eine Jury bestehend aus Hochschulleitung, Verein der Freunde der OTH Regensburg e.V., Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V., Frauenbeauftragte*r, Behindertenbeauftragte*r, Vertreter*in des Familienbüros und studentische Vertreter*in.

Die Preise in Höhe von jeweils **500,- Euro** werden im Rahmen der Verleihung des Präsentationspreises an zwei Einzelpersonen vergeben. Verliehen wird der Diversity-Preis an Studierende **ab dem 4. Semester Bachelor bzw. 2. Semester Master** in zwei Kategorien:

- 1. Kategorie: Studium + Familienaufgaben
- 2. Kategorie: Studium + Behinderung/chronische Erkrankung

1.3 **BAföG**¹

Hinweis: Alle Angaben zu BAföG sollen Ihnen einen Anhaltspunkt geben was für Möglichkeiten es gibt. Dies sind aber keine rechtsgültigen Aussagen. Dafür müssen Sie sich bitte direkt an das BAföG-Amt wenden.

Studierende können eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Das ist eine günstige Form, ein Studium zu finanzieren, denn innerhalb der Regelstudienzeit wird es zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss gewährt.

BAföG-Leistungen gibt es auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Es ist ratsam den Antrag schon sehr frühzeitig zu stellen, um unnötig langen Wartezeiten vorzubeugen. Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung tatsächlich aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Entscheidend ist der Eingangspoststempel. Normalerweise muss jeweils nach einem Jahr erneut einen Antrag gestellt werden ("Weiterförderungs-/Folgeantrag"). Für einen Weiterförderungsantrag ist zu beachten, dass dieser zwei Monate vor Ablauf des letzten/laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden soll.

_

¹ Quelle: <u>www.stwno.de</u> und www.das-neue-bafoeg.de/de/372.php

(Frist Sommersemester 31.01. / Frist Wintersemester 31.07.).

Stundung der BAföG-Rückzahlung²

Wenn der*die Leistungsempfänger*in lediglich über ein geringes Einkommen verfügt, besteht die Möglichkeit der Stundung der Rückzahlungsraten. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen unter 1070,- Euro netto im Monat liegt. Dieser Betrag erhöht sich um 535,- Euro, sofern der*die zur Rückzahlung Verpflichtete verheiratet ist. Für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich der Betrag um weitere 485,- Euro. Das Einkommen des*der Ehepartner*in und der Kinder ist allerdings anzurechnen. Diese Freibeträge gelten nur dann, wenn sich der*die Ehepartner*in bzw. das Kind nicht in einer Ausbildung befinden, die nach dem BAföG oder dem SGB III gefördert werden kann. Eine Stundung wird auf Antrag zum Bundesversorgungsamt (BVA) beschieden. Dies geschieht in der Regel für die Dauer eines Jahres.

Verlängerung der Förderung

Des Weiteren besteht die Möglichkeit BAföG-Leistungen bei Verlängerung als pflegender Angehörige*r zu erhalten. Folgendes finden Sie in § 15 BAföG Abs. 3

Eine BAföG Verlängerung ist nach § 15 BAföG Abs. 3 möglich, wenn die Förderungshöchstdauer

- 1. aus schwerwiegenden Gründen,
- 2. infolge der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, der mindestens im Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
- 3. infolge einer Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium oder Organ,
- 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder
- 5. infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren

überschritten wird.

Wenn es Ihnen wegen der Pflege Ihrer Angehörigen nicht möglich ist zu studieren, können Sie für eine Übergangszeit von bis zu 3 Monaten weiterhin BAföG erhalten. Können Sie allerdings Ihr Studium länger als 3 Monate nicht fortführen, sollten Sie in der Studentenverwaltung ein Urlaubssemester beantragen. Während des

² Quelle: www.sozialleistungen.info/con/bafoeg/bafoeg-rueckzahlung.html

Urlaubssemesters können Sie kein BAföG erhalten, jedoch können Sie einen Antrag auf

Leistungen nach SGB II stellen.

Verschiebung Leistungsnachweis

Können Sie den nach § 48 Abs.1 BAföG geforderten Leistungsnachweis am Ende des

4. Fachsemesters nicht vorlegen, sollten Sie beantragen, dieses entsprechend später

einreichen zu können mit der Begründung Schwangerschaft/Geburt. Falls Sie den

Leistungsnachweis jedoch zum regulären Zeitpunkt - also am Ende des 4.

Fachsemesters - vorlegen, können Sie am Ende Ihrer Förderungshöchstdauer keine

Studienzeitverzögerungen innerhalb der ersten 4 Fachsemester geltend machen.

Verlängerung der Förderhöchstdauer

BAföG-Berechtigte, die während der Ausbildung ihre eigenen pflegebedürftigen Eltern

(ab Pflegegrad 3) oder sonstige nahe Angehörige versorgen und deshalb die reguläre

Ausbildungszeit überschreiten, bleiben künftig für eine angemessene Dauer auch noch

über das Ende der eigentlichen Förderungshöchstdauer BAföG-berechtigt. Auch dies

trägt zur Stärkung der Familie und der Solidargemeinschaft von Eltern und Kindern bei.

Lassen Sie sich aber bitte unbedingt hierzu bei den Mitarbeiter*innen im BAföG-Amt

oder in der Sozialberatung im Studentenwerk (<u>sozialberatung@stwno.de</u>) beraten.

Antragstellung

Die Antragsstellung kann ganz einfach online gestellt werden. Es ist ratsam, einmal

einen Antrag zu stellen, denn wer den Antrag stellt, muss nicht mit dem Gefühl leben,

Geld verschenkt zu haben.

Link zur Antragstellung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG:

<u>www.bafoeg-bayern.de/BAfoeGOnline/bafoeg/default.aspx</u>

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz

Amt für Ausbildungsförderung

Albertus-Magnus-Straße 4

Tel. 0941/ 943-2201 (Vermittlung)

Fax: 0941/943-1937

7

2 Beruf & Familie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie spielt in der heutigen Zeit eine wichtige Rolle in der Gesellschaft. Aufgrund dessen haben Sie folgenden Punkten wichtige Informationen zusammengefasst.

2.1 Arbeitszeit

Teilzeit

Einer der wichtigsten Gründe für eine Teilzeittätigkeit ist nach wie vor die Familie. Auch die Pflege von Angehörigen ist eine Familienaufgabe. Welche Form bzw. Ausgestaltung von Teilzeit am besten passt, ist abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren. Möglich sind die Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage oder die Reduzierung der täglichen Arbeitszeit.

Für einen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Arbeitsverhältnis besteht mindestens 6 Monate
- Es sprechen keine betrieblichen Gründe dagegen

Ein Antrag auf Teilzeitarbeit muss mindestens drei Monaten vor geplantem Beginn gestellt werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.verwaltung.bayern.de

Telearbeit

Telearbeit bedeutet, dass mindestens ein Teil der wöchentlichen Arbeitszeit von Zuhause aus gearbeitet wird. Hierzu hat die OTH R. eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen. Diese finden Sie im Intranet im Dokumentenportal unter "Personal".

Im Anhang der Dienstvereinbarung finden sich auch die entsprechenden Antragsformulare.

2.2 Leitfaden

Bitte beachten Sie den Leitfaden zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, welcher demnächst im Intranet zu finden ist.

3 Pflegende Angehörige

3.1 Persönliche Beratung und individuelle Hilfestellung

Pflegesituationen kommen oft überraschend. Sie können kurzfristig einen Beratungstermin im Familienbüro vereinbaren. Hier bespricht man mit Ihnen die notwendigen Schritte über Antragstellung einer Pflegegrade (vormals Stufen), Vorbereitung des MDK-Besuchs, konkrete Hilfsmöglichkeiten zu Hause, Möglichkeiten der teilstationären und stationären Versorgung, Vereinbarkeit von Pflege und Berufstätigkeit usw. Es gibt keine "allgemeinen Rezepte". Deshalb ist eine Beratung, die Ihre Situation berücksichtigt, wichtig. Seit Mai 2022 ist Frau Liebl ausgebildete Pflegelotsin und unterstützt Sie sehr gerne.

3.2 Angebote für pflegende Angehörige an der OTH Regensburg

Literatur für pflegende Angehörige

Die Bibliotheken der OTH Regensburg, der Universität Regensburg und die staatliche Bibliothek bieten pflegenden Angehörigen viel Literatur zu folgenden Themen:

- > Allgemeines / Ratgeber
- > Pflege der Eltern / Demenz
- > Pflege der eigenen Kinder
- Depression
- > Selbstfürsorge
- > Biographisches und Literarisches
- > Literaturliste Bestand

Außerdem haben wir eine Liste mit vielen Empfehlungen zu den gleichen Themengebieten erstellt. Viele der Bücher/Broschüren können kostenlos heruntergeladen werden.

Weitere Angebote

Im Familienbüro verfügen wir über eine umfangreiche Sammlung von Broschüren und Informationsmaterialien, die wir bei einer Beratung weitergeben können.

Auf der Homepage des Familienbüros finden sich unter der Rubrik 'Pflegende Angehörige' weitere hilfreiche Links zu den Themen

- Pflegeversicherung, Pflegestärkungsgesetz
- Pflegezeit und Familienpflegezeit
- Fachstelle für pflegende Angehörige in Regensburg
- Wegweiser Pflege Regensburg
- Weitere regionale Angebote
- Pflegebeauftragter Bayern
- Wohn- und Lebensformen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Interessenvertretung
- Weitere interessante Seiten

Außerdem die Verweise auf wichtige Formulare für pflegende Angehörige und auf die Lokale Allianz für Menschen mit Demenz.

3.3 Allgemeine Informationen

Definition Pflegebedürftigkeit

"... Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen." (§14 Abs. 1 SGB XI)

3.3.1 **Pflegegrade** (ab 01.01.2017)

Antragstellung Pflegegrade

Der Antrag ist an die zuständige Pflegekasse zu richten. Diese ist sowohl bei gesetzlich, als auch bei privat Versicherten, bei der Krankenkasse angesiedelt. Ansprechperson ist somit grundsätzlich die Krankenkasse, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist.

Bestimmung Pflegegrade

- erfolgt bei gesetzlicher Versicherung durch MDK (medizinischer Dienst der Krankenversicherung)
- erfolgt bei privater Versicherung durch Medicproof GmbH

Kriterien Pflegegrade

- Mobilität, Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Einteilung Pflegegrade

Im Rahmen der Pflegebegutachtung werden je nach Intensität bzw. Häufigkeit der notwendigen Unterstützung entsprechende Punkte vergeben, addiert und so der Pflegegrad bestimmt. Je höher die Punktzahl, desto größer der Hilfsbedarf des Pflegebedürftigen und umso umfangreicher die Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht über die Pflegegrade Punkte³

Grad der Selbstständigkeit	Punktezahl	Pflegegrad
Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	12,5 bis 27	1
Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	27 bis unter 47,5	2
Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	47,5 bis unter 70	3
Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	70 bis unter 90	4
Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 bis 100	5

³ https://www.sozialgesetzbuch-sqb.de/sqbxii/61b.html

Hier können Sie online, unverbindlich und anonym einen eventuellen Pflegegrad selbst berechnen: <u>Pflegegradrechner</u>

3.3.2 Pflegeversicherung, Pflegestärkungsgesetz

Allgemeines zur Pflegeversicherung

Unter folgendem Link können Sie die vom Bundesministerium für Gesundheit erstellten allgemeinen Informationen zur Pflegeversicherung einsehen:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-im-ueberblick.html

Zusätze zum Pflegestärkungsgesetz II (ab 01.01.2017)

- Beitragssatzerhöhung zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozent
- Pflegestufen werden zu Graden

3.3.3 Familienpflegezeit / Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege

Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz (FamilienpflegeZG):

- Pflegende dürfen ihre Arbeitszeit auf mindestens 15 Std./Woche für längstens 24 Monate verkürzen
- Anspruch auf F\u00f6rderung durch zinsloses Darlehen, welches maximal die H\u00e4lfte des ausfallenden Nettogehalts abdeckt

Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG):

- Pflegende können, wenn ein Pflegegrad vorhanden ist, für maximal 6 Monate ganz / teilweise aus dem Beruf aussteigen
- Es besteht ebenfalls Anspruch auf ein zinsloses Darlehen
- Kurzfristige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen
- Als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt können Beschäftigte ein auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenztes sogenanntes Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch nehmen.
- Begleitung der letzten Lebensphase
 - Bis zu 3 Monate kann weniger/nicht gearbeitet werden, um nahe Angehörige zu begleiten. Eine Pflegegrad ist nicht erforderlich. Auch hier gilt Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.
 - Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebenden mit 25 oder weniger Beschäftigten!

- Pflegezeit ist möglich bei Betrieben mit mind. 15 Beschäftigten bis zu 6 Monate
- Familienpflegezeit ist möglich bei Betrieben mit mind. 25 Beschäftigten bis zu 24 Monate

Genauere Informationen gerade auch zur finanziellen Unterstützung finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege

Unterstützende Leistungen

Leistungen bei häuslicher Pflege

- Pflegegeld §37 SGB XI:
 - Bei Erbringung der Pflegeleistung durch Angehörige, Freunde oder anderweitige Privatpersonen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung zu Hause, wird Pflegegeld gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Pflegestufen- bzw. Pflegegradeinordnung.
- Pflegesachleistung §36 SGB XI:
 Bei Pflegeleistung durch einen ambulanten Pflegedienst können die anfallenden Kosten von der Pflegekasse übernommen werden. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus der Pflegestufen- bzw. Pflegegradeinordnung.
- Kombinationsleistung §38 SGB XI:
 Kombination aus Pflegegeld und Pflegesachleistung, wenn zu Pflegende*r zu Hause von Verwandten oder Freunden und zusätzlich von einem ambulanten Pflegedienst betreut wird. Kürzung des Pflegegelds um die Höhe der Pflegesachleistung.
- Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson §39 SGB XI:
 Verhinderung der Pflege durch Angehörige aufgrund Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen. In dieser Zeit übernimmt die Pflegekasse für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr die Kosten der Pflege unter bestimmten Voraussetzungen.
- Pflegehilfsmittel und Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen §40 SGB XI:
 Pflegehilfsmittel sind beispielsweise Pflegebett, Toilettenstuhl, Hebegeräte,
 Notrufsysteme, Lagerungshilfen etc. Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sind beispielsweise der Ausbau des Bades zu einem barrierefreien Raum. Bei Bedarf werden diese Hilfsmittel gänzlich oder anteilig von der Pflegekasse übernommen.

- Zuschüsse für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel:
 40 Euro pro Monat Zuschuss für beispielsweise Bettschutzunterlagen,
 Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe etc.
- Zuschüsse zum Hausnotruf:
 Einmaliger und monatlicher Zuschuss für einen Hausnotruf.
- Förderung selbstorganisierter, ambulant betreuter Wohngruppen:
 für max. 4 Bewohner*innen einer Art "Senioren-WG" ein einmaliger
 Einrichtungszuschuss plus monatlicher Zuschuss für eine gemeinsame
 Organisationskraft.

Leistungen in teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege

- Tages- und Nachtpflege §41 SGB XI:
 Ambulanten Pflegesachleistungen zur Tages- und Nachtpflege, je nach Pflegestufe, bzw. -grad.
- Kurzzeitpflege §42 SGB XI:
 Beispielsweise nach Klinikaufenthalten kann die <u>Kurzzeitpflege</u> von Pflegebedürftigen vorübergehend Entlastung schaffen. Dafür steht Pflegebedürftigen pro Jahr 1.612 Euro für bis zu 28 Tage zur Verfügung.

<u>Leistungen in der vollstationären Pflege</u> entsprechend Pflegestufe bzw. Pflegegrad

Hilfen zur Finanzierung von Pflege und Versorgung

- häusliche Pflege:
 - Sozialhilfeträger, wenn notwendiger Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sichergestellt werden kann.
 - Regensburg: Amt für Soziales Antrag auf Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt <u>Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei</u> Erwerbsminderung (SGB XII) (regensburg.de)
- teilstationäre und stationäre Versorgung in einem Alten- oder Pflegeheim Sozialhilfeträger des Bezirks, wenn Kosten nicht durch Privatvermögen zu tragen

sind.

Regensburg: Stellung eines Formblattantrags bei dem Bezirk Oberpfalz

<u>Hilfen bei Alter und Pflege - Soziales & Gesundheit - Bezirk Oberpfalz (bezirk-oberpfalz.de)</u>

Leistungen für Pflegepersonen

- Definition einer Pflegeperson nach §19 SGB XI
 Pflegeperson ist eine Person, die nicht erwerbsmäßig eine*n Pflegebedürftige*n im Sinne des (i.S.d.) § 14 SGB XI in seiner häuslichen Umgebung pflegt.
- Pflegeberatung nach §7a SGB XI
 Pflegende, die Leistungen nach dem SGB XI bekommen, haben Anspruch auf eine Pflegeberatung. Hier hat man auch einen Anspruch auf Übermittlung des Gutachtens des MDKs.
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach §44 SGB XI
 - ermöglicht Unfallschutz für Pflegende und Erleichterung des Wiedereinstiegs ins Erwerbsleben nach Beendigung der Pflege
 - o wenn die pflegende Person weniger als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist
 - o nur bei einem Pflegeumfang von mindestens 14 Stunden wöchentlich
 - o Zusätze ab 01.01.2017
 - Pflegeumfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich, anstatt 14 Stunden
 - Pflege von mind. 10 Stunden verteilt auf mind. 2 Tage pro Woche
 - Soziale Sicherung möglich bei Pflege mit Pflegegrad 2 5
- Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach §44a SGB XI
 - Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld (Ausgleich des ausgefallenen Lohns/Gehalts) für bis zu 10 Arbeitstage.
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach §45 SGB XI Unentgeltliche Schulungskurse, welche über die Pflegekasse vermittelt werden.

 Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf nach §§45 a-d SGB XI zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

• Arbeitslosenversicherung (ab 01.01.2017)

Pflegepersonen sind in der Arbeitslosenversicherung versichert. Nötige Voraussetzung ist

- Unmittelbar vor Pflegetätigkeit bestand bei Pflegeperson eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung
 ODER
- Pflegeperson hat eine Leistung nach SGB III, wie bspw. Arbeitslosengeld, bezogen

Regelung greift nicht, wenn Pflegeperson bereits anderweitig arbeitslosenversichert ist, wie beispielsweise aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung.

• Vereine, Gruppen, Gesprächskreise

Hausnotruf

Wohlfahrtsverbände sowie private Anbieter*innen sind rund um die Uhr für Notfälle erreichbar und senden auf Knopfdruck Hilfe. Dies kann die pflegende Person entlasten, da so eine Grundsicherung dargestellt wird und der gepflegte Mensch auch alleine Hilfe holen kann.

Ambulante Pflegedienste

Angebot umfasst viele Formen, weshalb individuelle Beratung bei Kranken- und Pflegekassen, sonstige Beratungsstellen und ein Vergleich sinnvoll ist.

Rehabilitation

Eine Rehabilitationsmaßnahme wird finanziert durch den Kostenträger. Das Ziel ist die Wiederherstellung der Gesundheit durch zielgerichtete fachmedizinische Betreuung.

Antragstellung Reha

Selbstständig beim entsprechenden Kostenträger, über Hausärzt*in bzw. Fachärzt*in, Krankenkasse, Rehazentren oder über den Sozialdienst im Krankenhaus (bei Anschlussheilbehandlungen).

Kostenträger Reha

- Rentenversicherung (Bayern Süd, Bund, Knappschaft), (private)
 Krankenversicherung
- Berufsgenossenschaft, Unfallversicherung, Versorgungsamt, Beihilfestelle, Bundeswehr

Voraussetzungen Reha

• Rehabilitationsbedarf, Rehabilitationsfähigkeit, Rehabilitationswilligkeit





3.3.4 Checkliste: Eintritt einer Pflegesituation Beratungsstelle aufsuchen

Kontakt mit AG aufnehmen bzgl. Freistellung für bis zu 10 Tage		
Pflegetagebuch		
Beantragung Pflegegrad bei Krankenkasse		
Bei Ablehnung der Einstufung formloser Widerspruch		
Bei Bedarf Pflegesachleistungen zur finanziellen Unterstützung beantragen		
Medikamentenplan vom Hausarzt geben lassen		
Krankenunterlagen in Kopie zu Hause (für akute KH-Einlieferungen / Arztbesuche)		
Vollmachten beantragen (Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht, Bankvollmacht etc.)		
Vollmachten zu Ärzten mitnehmen / senden		
Patientenverfügung		
Schwerbehindertenausweis beantragen		
GEZ-Gebührenbefreiung evtl. beantragen		
Steuerpauschale bei Steuer für pflegende Angehörige beachten		
Überprüfung, ob bei Krankenfahrten die Fahrtkosten durch KV übernommen werden		

ggf. Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen einleiten (Barrierefreiheit)

Testament

Ausführliche Checklisten:

http://www.pflege-durch-angehoerige.de/checklisten/

https://www.pflege.de/pflegende-angehoerige/pflegefall/

3.3.5 Leitfaden

Bitte beachten Sie den Leitfaden zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, welcher im Intranet zu finden ist.

3.4 Ansprechpersonen zum Thema Pflege

3.4.1 Fachstelle für pflegende Angehörige in Regensburg

Senioren- und Stiftungsamt

Die Fachstelle der Stadt Regensburg unterstützt pflegende Angehörige durch kostenlose Beratung, Begleitung und Entlastungsangebote.

Möglich sind z.B.:

- Informationen zu Leistungen aus der Pflegeversicherung und Beantragung von Pflegestufen
- Hilfe bei der altersgerechten Wohnraumanpassung
- Vermittlung von Ansprechpartner*innen zu verschiedensten Problemen und zu geronto-psychiatrischen Diensten
- Organisation einer Gesprächsgruppe für Angehörige demenzkranker Menschen
- Erstellung individueller Versorgungspläne

Senioren- und Stiftungsamt

Johann-Hösl-Straße 11 93053 Regensburg im 2. Stock Tel. 0941 / 507-4952 0941 / 507-4549

Malteser Hilfsdienst e.V. Regensburg

Die Fachstelle unterstützt pflegende Angehörige durch kostenlose Beratung, Begleitung und Entlastungsangebote.

Möglich sind z.B.:

- Information und Beratung über Hilfsangebote und deren Finanzierung
- Beratung zu Leistungen der Kranken- und Pflegekasse
- Hilfestellung bei Anträgen
- persönliche Beratung zur Bewältigung der Pflege- und Betreuungssituation und zum Umgang mit dem demenzerkrankten Angehörigen
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- bei Bedarf auch Hausbesuche

Malteser in Regensburg

Am Singrün 1 93047 Regensburg Tel. 0941 / 585 15-28

3.4.2 Wegweiser Pflege Regensburg

Der Wegweiser Pflege bietet einen Überblick über das Versorgungsspektrum für pflegebedürftige Menschen und Hilfen für pflegende Angehörige in der Stadt Regensburg.

Die Broschüre zum Download finden Sie unter: https://www.pflege.de/pflegende-angehoerige/pflegefall/

3.4.3 Weitere Angebote und hilfreiche Informationen

<u>www.oth-regensburg.de/familienbuero</u> → Pflegende Angehörige



Vereinbarkeit von Studium. Familie und Beruf

Besuchen Sie unsere Homepage unter: www.oth-regensburg.de/familienbuero

Kontakt

Katrin Liebl Dipl. Sozialpädagogin, M.A. Tel. 0941/ 943-9208 Raum D 111, Hörsaalgebäude am Forum Galgenbergstraße 30

katrin.liebl@oth-regensburg.de familienbuero@oth-regensburg.de